

Das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ der Europäischen Union und die Karstgebiete der österreichischen Alpen

Von Hubert Trimmel (Wien)

1. VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit zwei Richtlinien Maßnahmen getroffen, die den Naturschutz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union betreffen. Es sind dies die „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“, kurz „Vogelschutz-Richtlinie“ genannt, und die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ mit der Kurzbezeichnung „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ („FFH-Richtlinie“). Schon aus dem Titel der beiden Richtlinien geht hervor, dass sie vorrangig den Schutz der Tiere und Pflanzen und die Erhaltung der Biodiversität zum Ziele haben. Sie streben die Erhaltung der Natur nicht aus erdwissenschaftlichen („Geotopschutz“), kulturhistorischen oder eventuell auch ästhetischen Gründen an, was auf Grund regionaler, nationaler oder internationaler Regelungen etwa über Naturschutz, Denkmalschutz oder Raumordnung möglich ist. Ziel der beiden Richtlinien ist der Schutz der natürlichen Lebensräume in Europa durch die Schaffung eines Netzwerkes von Gebieten, das repräsentative Vorkommen der von der Europäischen Union definierten und vorgegebenen Lebensräume und Arten in ihrem bisherigen Zustand sichern soll.

Mit der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 ist eine Anpassung der FFH-Richtlinie „an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ in Form von insgesamt sechs „Anhängen“ veröffentlicht worden. Für die Karst- und Höhlenkunde

sind vor allem die FFH-Richtlinie selbst und die Anhänge I und II von Bedeutung. Der Anhang I benennt „Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“, der Anhang II zählt „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ auf, „für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

Interpretation und Umsetzung der genannten Richtlinien waren und sind in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Publikationen. Festzuhalten ist, dass, soweit sie Karstgebiete betreffen, ihr Ziel – wie bereits erwähnt – nicht die Erhaltung des Ökosystemgefüges der Karstlandschaften an sich ist, sondern dass lediglich Schutzmaßnahmen für natürliche Lebensräume verlangt werden, die der Erhaltung oder der Verbesserung der ökologischen Qualität der nominierten Schutzzonen dienen. Die alpinen Karstlandschaften Österreichs, die sich in vielen Fällen durch relativ naturnahe Gestaltung und geringe Tendenz zu intensiver Nutzung, jedoch dennoch durch große ökologische Sensibilität auszeichnen, sind jedoch sehr wohl – und zum Teil sehr wesentlich – von den verlangten Maßnahmen betroffen. Dies kommt etwa in dem erwähnten Anhang I der FFH-Richtlinie zum Ausdruck, wo zwar Begriffe wie Karstheide, Karstwald oder Karstgebiet nicht vorkommen, wohl aber „Felsige Lebensräume und Höhlen“ als Schutzgebiete verlangt werden (vergleiche dazu Abschnitt 3.).

2. DIE FFH-RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION UND ANDERE NATURSCHUTZMASSNAHMEN.

Das EU-Naturschutzvorhaben, das erst kürzlich als „das ambitionierteste Naturschutz-

vorhaben in der europäischen Geschichte“ bezeichnet worden ist¹, ist nicht das einzige

Rechtsinstrument, das Maßnahmen zum Schutz der Natur verlangt oder ermöglicht. Es ergänzt und erweitert Unterschutzstellungen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene seit langem durchgeführt wurden und noch werden. Mitunter wird das gleiche Gebiet nach mehreren unterschiedlichen Rechtsvorschriften geschützt, was in der Öffentlichkeit für Unsicherheit und Unklarheiten sorgt und leicht auch auf Unverständnis stoßen könnte. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abgrenzung des geschützten Gebietes auf Grund verschiedener Zielsetzungen der jeweiligen gesetzlich festgelegten Schutzmaßnahmen unterschiedlich vorgenommen worden ist. So ist beispielsweise das von der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und der Steiermark durchschnittene Karstgebiet Dachstein einerseits „Naturschutzgebiet“ nach dem Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz² und andererseits in weiten Teilen auch nach dem „Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976“ (in der Fassung des Landesgesetzblattes Nr.35/2000). Es ist in beiden Bundesländern jetzt auch als Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, in Oberösterreich auch nach der Vogelschutz-Richtlinie nominiert und darüber hinaus auch „Welterbegebiet“ nach der Welterbe-Konvention der UNESCO. Die jeweiligen Schutzgebietsgrenzen weichen auf Grund der unterschiedlich definierten Zielsetzungen der einzelnen Rechtsvorschriften naturgemäß voneinander ab. Die „historische Kulturlandschaft“ des Welterbegebietes „Hallstatt – Dachstein – Salzkam-

mergut“ bezieht auch die Siedlungsgebiete im Tal in die geschützte Fläche ein, umfasst im Bereich des Dachsteinplateaus neben der hauptsächlich in Oberösterreich liegenden Hochfläche „Am Stein“ auch weite Teile des östlich anschließenden Kemetgebirges in der benachbarten Steiermark und reicht bis zu der durch ihre Felsritzungen bekannten „Notgasse“³. Die gegenüber dem Naturschutzgebiet „Steirisches Dachsteinplateau“ abweichende Grenzziehung hat die Steiermärkische Landesregierung anscheinend bewogen, ein zusätzliches, auf dem Landesnaturschutzgesetz basierendes Landschaftsschutzgebiet „Dachstein-Salzkammergut, Unesco-Welt – Naturerbestätte“ auszuweisen⁴. In diesem Zusammenhang ist übrigens anzumerken, dass das Welterbegebiet von der UNESCO mangels eines österreichischen Änderungsantrages nach wie vor lediglich als „Kulturerbe“ und nicht auch als „Naturerbe“ geführt wird, obwohl die vom UNESCO-Welterbebüro ausgestellte Urkunde über die Aufnahme des Gebietes in die Liste des Welterbes ausdrücklich hervorhebt, dass es „sich um ein außergewöhnliches Beispiel einer Naturlandschaft von einzigartiger Schönheit und besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ handelt⁵. Der touristisch genutzte Gebietsstreifen des Dachsteinmassivs in Oberösterreich mit der Dachsteinseilbahn, der Gjaidalmbahn und der Skiabfahrt vom Krippenstein über Krippenbrunn nach Obertraun bleibt jedenfalls aus dem „Naturschutzgebiet Dachstein“ ausgeklammert, nicht aber aus dem als „Natura 2000 – Gebiet“ nominierten Bereich. Innerhalb des

¹L.LUKSCHANDERL, Natura 2000. Umweltschutz, Nr.4/2001, 10 - 15. Wien.

²Vgl. H.TRIMMEL, Neue Naturschutzverordnung für das Dachsteinmassiv in Oberösterreich in Kraft. Die Höhle, 52 (2), Wien 001, 45 - 49.

³Die genaue Umgrenzung des UNESCO-Welterbegebietes ist in der „Geologischen Karte der Dachsteinregion“ im Maßstab 1 : 50000, herausgegeben von der Geologischen Bundesanstalt und vom Umweltbundesamt, Wien 1998) eingezeichnet.

⁴Siehe die Liste der Landschaftsschutzgebiete der Steiermark in: Zanini - Kolbl, Naturschutz in der Steiermark - Rechtsgrundlagen. Leopold Stocker Verlag, Graz 2000. Anhang, Seite 144.

⁵Vgl. H. TRIMMEL, „Hallstatt - Dachstein - Salzkammergut“ - eine alpine Region in der Liste des Welterbes der UNESCO. Die Höhle, 49 (3), Wien 1998, 73 - 77.

Welterbegebietes und des Natura 2000-Gebietes, im wesentlichen aber ausserhalb des Naturschutzgebietes Dachstein liegt das „Höhlenschutzgebiet“ Schönbergalpe, das ebenso wie die wichtigsten Höhlen des Dachsteinhöhlenparkes nach dem (nach wie vor als Landesgesetz geltenden seinerzeitigen Bundes-) Naturhöhlengesetz aus dem Jahre

1928 unter Schutz gestellt worden ist (Abb. 1). Weitere Beispiele für einander mehr oder weniger ergänzende oder gebietsmäßig überschneidende Rechtsvorschriften könnten ohne weiteres angeführt werden. Obwohl die Landesregierungen häufig bemüht waren, in das Netz der Schutzgebiete der Europäischen Union bestehende Natur- oder

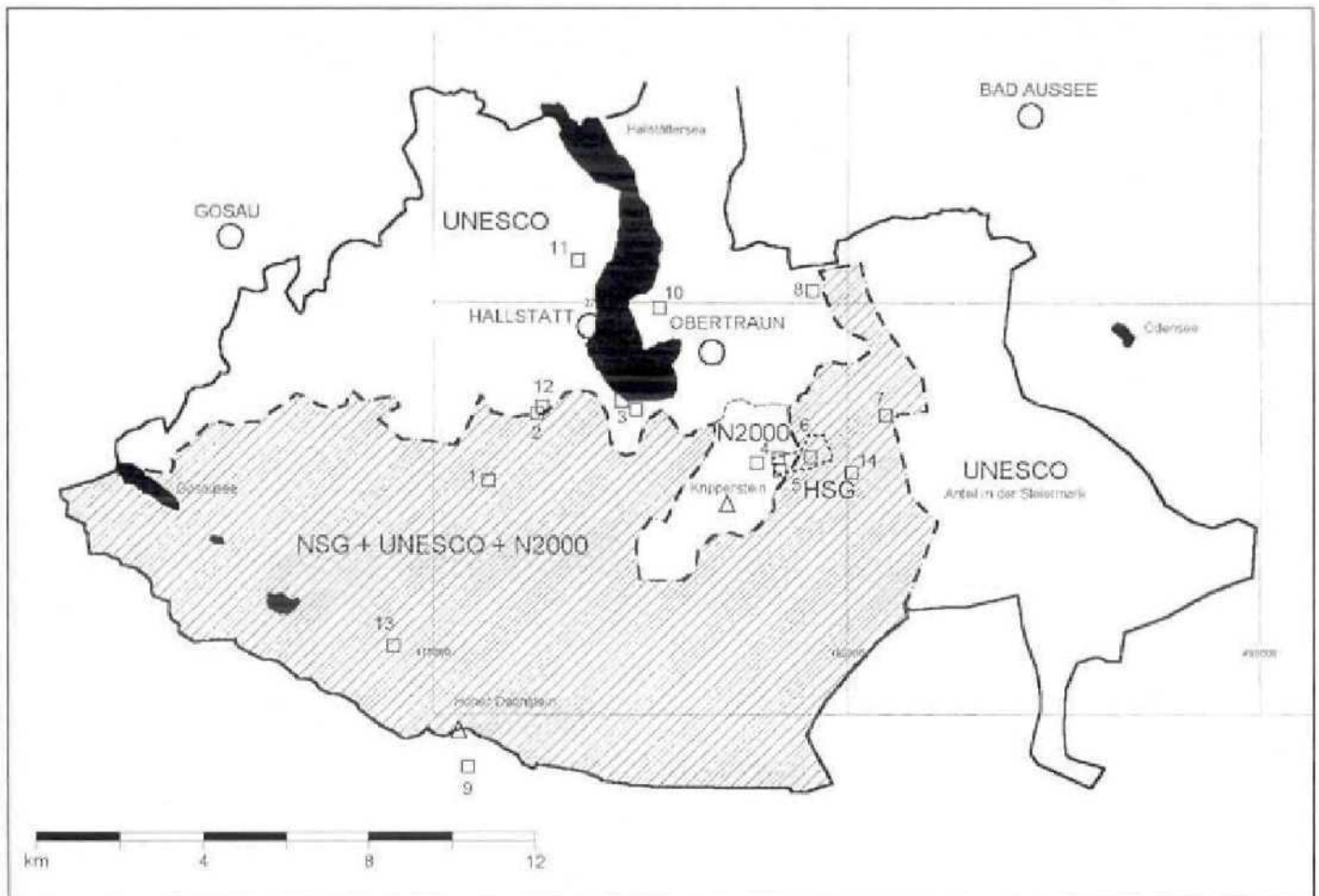


Abb. 1: Schutzgebiete im oberösterreichischen Anteil des Dachsteinmassivs. Entwurf: G. Stummer

N2000: Natura 2000 Gebiet (umfasst zusätzlich zum NSG den Bereich Krippenstein)

UNESCO: Welterbegebiet (durchgezogene Linie), grenzüberschreitend in die Steiermark reichend

NSG: Naturschutzgebiet Dachstein (schraffiert, Ost- und Nordgrenze strichliert, Südgrenze ident mit UNESCO), Süd- und Ostgrenze mit der Landesgrenze zur Steiermark übereinstimmend.

HSG: Höhlenschutzgebiet Schönbergalpe (Zl. [BDA]. 5027/D ex 1929 vom 3.10.1928)

Nummern der Höhlen in der Abbildung (fett gedruckt: **geschützte** Höhlen):

- | | |
|--|--|
| 1 = Tiergartenloch (1543/3) | 8 = Koppenbrüllerhöhle (1549/1) |
| 2 = Hirlatzhöhle (1546/7) | 9 = Südwandhöhle (=Dachstein-Südwandhöhle, Dachsteinloch, 1543/28) |
| 3 = Hirschbrunn (1546/1) und Kessel (1546/2) | 10 = Kirchschlagerloch (1611/6) |
| 4 = Dachstein-Mammuthöhle (West- und Osteingang 1547/9 b,c) | 11 = Karlgrabenhöhle (1563/2) |
| 5 = Teufelsloch früher 1547/23a,b, jetzt 1547/9p,q) | 12 = Obere Brandgrabenhöhle (1546/6) |
| 6 = Dachstein-Rieseneishöhle (1547/17) + Mörkhöhle (1547/12) | 13 = Schreiberwandhöhle (1543/27) |
| 7 = Petrefaktenhöhle (1547/19) | 14 = Östliche (1547/34) und Westliche (1547/39) Almbergeishöhle |

Landschaftschutzgebiete flächengleich einzubringen, war und ist es mitunter nicht möglich, für die Gebietsabgrenzungen von geschützten Flächen nach der FFH-Richtlinie auf die bestehenden Naturschutzgebiete, Höhlenschutzgebiete, Wasserschongebiete oder ähnliche bereits bestehende, unter Schutz stehende Bereiche und deren räumliche Begrenzung zurückzugreifen⁶. Für die in Brüssel nominierten „Natura 2000“- Gebiete sieht eine Novelle zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz übrigens offiziell die Bezeichnung „Europaschutzgebiete“ vor, die sehr zweckmäßig erscheint und gegebenenfalls im vorliegenden Bericht auch für Bereiche außerhalb dieses österreichischen Bundeslandes angewendet wird.

Ergänzend sei kurz darauf hingewiesen, dass für Schutzmaßnahmen, die Karstgebiete betreffen können, auch andere internationale Abkommen in Frage kommen, die die Republik Österreich ratifiziert hat, deren Umsetzung und Handhabung aber vielfach (nur) von den für den Naturschutz im Gesetzgebung und Vollziehung allein zuständigen Landesregierungen erfolgen kann. Es sind dies etwa das Übereinkommen über Feuchtgebiete (Ramsar-Konvention), das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention), das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) oder die Alpenkonvention.

Der Vollständigkeit halber seien in diesem Zusammenhang auch die Biogenetischen Reservate und die Biosphärenreservate erwähnt, die in Österreich eingerichtet sind⁷. Die Schaffung eines Netzwerkes von Bioge-

netischen Reservaten wurde vom Europarat im Jahre 1976 angeregt; es soll das „Potential der genetischen Vielfalt“ durch den Schutz typischer, gefährdeter oder seltener Lebensräume von ebensolchen Tier- und Pflanzenarten erhalten. In Österreich bestehen 56 derartige Reservate, wobei allerdings keine eigene rechtlich festgelegte Schutzgebietskategorie existiert. In den meisten Fällen handelt es sich um Naturschutzgebiete oder Naturwaldreservate, die in eine Liste der Biogenetischen Reservate aufgenommen und mit einheitlichen Kennzeichnungstafeln mit dem Logo des Europarates versehen wurden. Auffallend (und nicht ganz verständlich) ist, dass zunächst nur rund ein Drittel dieser Gebiete, beziehungsweise Standorte, die nach Ansicht der Naturschutzabteilungen der Bundesländer von europaweiter Bedeutung sind, für die Aufnahme in das Netzwerk „Natura 2000“ vorgeschlagen wurde. Für die Karst- und Höhlenforschung wichtige Biogenetische Reservate sind unter anderem die Naturschutzgebiete Braunsberg – Hundsheimerberge in Niederösterreich (210 ha) und Raabklamm in der Steiermark (500 ha), sowie die Naturschutzgebiete Karwendel (73000 ha) und Martinswand (54,4 ha) in Tirol.

Biosphärenreservate, die rechtlich von den „Biogenetischen Reservaten“ des Europarates auseinanderzuhalten sind, wurden 1976 von der UNESCO eingeführt, um weltweit großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten, in denen beispielhaft mit der dort lebenden Bevölkerung Konzepte zum Schutz und zur Entwicklung der Region erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Von den 1999 weltweit bestehenden 352 Reservaten lagen bis-

⁶ Vgl. dazu die Listen und Hinweise in: H. TRIMMEL (Red.), Die Karstlandschaften der österreichischen Alpen und der Schutz ihres Lebensraumes und ihrer natürlichen Ressourcen. CIPRA-Österreich, Wien 1998, S. 59 – 104. Auf das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ ist in der Broschüre noch nicht eingegangen, da bei Abschluss des Manuskripts noch keine ausreichende Übersicht über die Gebietsnominierungen der österreichischen Bundesländer vorlag.

⁷ I. KLAFFL, I. OBERLEITNER und M. TIEFENBACH, Biogenetische Reservate und Biosphärenreservate in Österreich. Umweltbundesamt, Report R-161, Wien 1999. 231 Seiten.

her nur vier in Österreich; von diesen hat lediglich der Neusiedlersee größere flächenmäßige Ausdehnung; er ist übrigens (mit unterschiedlichen Abgrenzungen) zugleich auch Naturschutzgebiet, Ramsar-Gebiet, Biogenetisches Reservat und Nationalpark. Im Jahre 2001 ist ein fünftes derartiges

Schutzgebiet, der „Biosphärenpark Großes Walsertal“. dazugekommen, durch den ebenfalls Karstgebiete berührt werden. Die Bezeichnung „Park“ wurde gewählt, um den missverständlichen und gelegentlich als abwertend empfundenen Begriff „Reservat“ bewusst zu vermeiden.

3. BEMERKUNGEN ZUR AUFZÄHLUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE (ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE)

Zur Liste der natürlichen Lebensräume innerhalb der Europäischen Union, die den Anhang I der FFH-Richtlinie bildet, ist ein eigenes „Interpretationshandbuch“ erschienen, auf das an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll und kann. Die Lebensraumtypen, die unterschieden werden, sind mit einem eigenen Code versehen, der auch im folgenden Text wiedergegeben ist. Insgesamt weist die Liste meines Erachtens eine ungleiche Gewichtung auf, wobei aus österreichischer Sicht der alpine Raum und damit auch die Ökosysteme der alpinen Karstlandschaften, die an dieser Stelle in erster Linie berücksichtigt werden sollen, anscheinend mit geringerer Präzision gegliedert worden sind als das seinerzeitige Kerngebiet der „Europäischen Gemeinschaft“ vor dem Beitritt Österreichs. So werden die Lebensräume in „Küstenbereichen und halophytische Vegetationen“ und die „Dünen an Meeresküsten und im Binnenland“ in 49 Lebensraumtypen gegliedert, wobei teilweise auch regionale Gesichtspunkte Erwähnung finden; beim „Natürlichen und naturnahen Grasland“ im übrigen, „küstenfernen“ Europa findet man mit 25 Lebensraumtypen das Auslangen.

Unter den 17 Süßwasserlebensräumen, für deren Erhaltung von den Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, sind immerhin zwei, denen in Karstgebieten besondere Bedeutung zukommt. Es sind dies:

- 3170 Temporäre mediterrane Flachgewässer (in diese Kategorie sind wohl die Seen einiger Karstpoljen einzureihen), und
- 3290 Nicht ständig fließende mediterrane Flüsse (hierunter fallen wohl auch nur episodisch aktive Karstbäche, beziehungsweise die Abflüsse fallweise aktiver Karstquellen).

In der Kategorie der kalkreichen Niedermoore werden die „Kalktuffquellen“ als eigener Lebensraumtyp (7230) ausgewiesen. In der Kategorie „Felsige Lebensräume und Höhlen“ findet man schließlich neben sechs Typen von Schutthalden – darunter „Kalkhaltige Schutthalden in Mitteleuropa“ (8160) – jene Lebensräume, die für die Karst- und Höhlenkunde in Österreich relevant sind, und zwar

- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, und
- 8240 Kalk-Felspflaster,
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 8320 Lavafelder und natürliche Höhlen
- 8330 Unter oder teilweise unter Wasser liegende Meereshöhlen.

In die beiden erstgenannten Kategorien müssten wohl die meisten Bereiche des alpinen Hochgebirgskarstes eingereiht werden, die Steilabstürze der Dachsteinsüdwand ebenso wie der Schichttreppenkarst und die Karrenfelder des Margschiefer oder

weite Teile der Hochfläche des Steinernen Meeres. Nicht schützenswert sind jedenfalls „kalkhaltige Schutthalden in Mitteleuropa“ (8160), die anthropogen – durch die Herstellung von Skipisten – entstanden sind (wie auf der Dachstein-Hochfläche im Bereich des Krippenstein oder im Bereich des Monte Canin in Slowenien). Für den Höhlenforscher nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist die Unterscheidung von „nicht touristisch erschlossenen Höhlen“ und

„natürlichen Höhlen“ Dass auch touristisch erschlossene Höhlen „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ umfassen können, die einen besonderen Schutzstatus rechtfertigen können, bleibt im übrigen in der erwähnten Auflistung ebenso ausser Betracht wie die Erwähnung von Stollensystemen, die zwar nicht auf natürliche Weise entstanden sind, aber durchaus schützenswerte Biotope darstellen können.

4. BEMERKUNGEN ZUR UMSETZUNG DER FFH-RICHTLINIE IN ÖSTERREICH.

Für Österreich ist die FFH-Richtlinie, die rechtlich verpflichtend die Errichtung eines europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ vorschreibt, mit dem Beitritt zur Europäischen Union zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, in dem sie durch die Mitgliedsstaaten bereits in die nationale Gesetzgebung hätte umgesetzt werden sollen. Im Anschluß daran hätten die nationalen Gebietslisten durch die Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission bis zum Juni 1995 übermittelt werden müssen.

Die österreichischen Bundesländer traf die Notwendigkeit, „Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse nach biogeographischen Regionen auf Ebene der Europäischen Union“ zu nominieren, insofern unvorbereitet, als im Naturschutz bis dahin nicht einmal nationale, sondern lediglich regionale und in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabte Schutzgebietsregelungen üblich waren. Andererseits konnte aus mehreren Gründen auch kaum auf die Erfahrungen anderer Mitgliedsländer zurückgegriffen werden, da diese mit der Übermittlung nationaler Gebietslisten, die – wie erwähnt – 1995 hätte abgeschlossen sein sollen, teilweise beträchtlich in Verzug waren. In Deutschland beispielsweise ist die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erst mit mehrjähriger Verspätung mit der 2. Novelle zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

erfolgt, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz ist aber lediglich ein Rahmengesetz, während die Umsetzung des Naturschutzes und daher auch die Benennung der vorgeschlagenen „Natura 2000“-Gebiete den einzelnen deutschen Bundesländern obliegt; diese melden ihre Listen dem Bundesministerium für Umweltschutz, das die Zusammenfassung zu einer nationalen Gebietsliste und deren Weiterleitung an die EU-Kommission besorgt. In Österreich fehlt – vermutlich als einzigem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (!) – nach wie vor ein vergleichbares Rahmengesetz. Die Forderung nach einem Bundesrahmengesetz für Naturschutz und die Einrichtung einer gesamtösterreichischen Koordinationsstelle für internationalen Naturschutz ist vom Umweldachverband und insbesondere von dessen Präsidenten, Dr. Gerhard Heilingbrunner, bereits mehrfach erhoben und erneuert worden, bisher allerdings angesichts des stark ausgeprägten österreichischen Föderalismus ohne Erfolg. Die einzelnen Bundesländer haben auf Grund der bestehenden Rechtslage zunächst äußerst unterschiedliche und anfangs kaum aufeinander abgestimmte Gebietslisten erstellt, so dass noch im Frühjahr 2001 von einem „bundesweiten Chaos“ gesprochen werden konnte, obwohl inzwischen sowohl seitens der Naturschutzabteilungen der

einzelnen Landesregierungen, als auch seitens der Europäischen Union gegenüber federführenden Bundesministerien zahlreiche Publikationen veröffentlicht wurden⁸.

Die teilweise sehr lebhaften Diskussionen ermöglichten (oder erzwangen) die Einbindung von Interessensvertretungen und privater Institutionen („Non-governmental organisations“), wobei neben einigen Naturschutzorganisationen auch der Umweltdachverband, dem bekanntlich auch der Verband österreichischer Höhlenforscher als Mitglied angehört, entsprechende Initiativen ergriff. Im Umweltdachverband ist Dr. Thomas Ellmauer mit Unterstützung durch das zuständige Bundesministerium – die Agenten des internationalen Natur- und Umweltschutzes sind inzwischen auf das „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ („Das Lebensministerium“) übergegangen – mit der nationalen Bewertung der Lebensräume, Pflanzenarten und Vogelschutzgebiete beauftragt worden. Die vorläufige „Nationale Liste“ Österreichs der künftigen Europaschutzgebiete umfasst einschließlich der nur nach der Vogelschutzrichtlinie nominierten Gebiete etwa 16% der Staatsfläche. Sie wurde auf Grund der von den Naturschutzbehörden der neun Bundesländer erstellten Listen von der Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien über das Außenministerium an die Europäische Kommission gemeldet. Diese hat einen „Habitatsausschuss“ eingerichtet,

der bei der Erarbeitung eines gesamteuropäischen Listenentwurfes wohl auch von Österreich Änderungen der Vorschläge, insbesondere Nachnominierungen, verlangen wird. Die endgültige Einrichtung des Netzes von Europaschutzgebieten soll im Jahre 2004 abgeschlossen sein.

Unabhängig von der späteren Nominierung als Europaschutzgebiete konnten bedeutsame Naturschutzprojekte auch bisher schon durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des „LIFE-Natur-Programms“ gefördert werden. Österreich hat bis 1999 für 16 derartige Projekte von der Europäischen Kommission Zusagen für Fördermittel erhalten⁹, die zumeist für die Untersuchung und Erhaltung von Feuchtgebieten aufgewendet worden sind. Zwei Projekte betrafen Karstlandschaften und sollen daher an dieser Stelle näher vorgestellt werden.

Das Projekt „Wildnisgebiet Dürrenstein“, das 1997 begonnen wurde und 2001 abgeschlossen werden soll, betrifft ein an Karstformen und Höhlen reiches Gebiet der Steirisch-Niederösterreichischen Kalkalpen südlich von Lunz am See, in dem zumindest 15 der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgezählten Lebensraumtypen von Bergmischwäldern bis zur Felsregion vertreten sind und unter anderem rund 460 Hektar echter Primärwaldflächen (Rothwald) den vermutlich größten noch bestehenden Urwaldrest der Alpen darstellen. Im Rahmen des Projektes werden die zum Schutz der Primärwälder notwendigen Flächen gesi-

⁸ Vergleiche u.a.: N. SAUBERER & G. GRABHERR, Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Österreich. Schwerpunkt Lebensräume (Anhang I). Umweltbundesamt, Reports, Bd. 115. 95 Seiten, Wien 1995. – S. MATOUCH (Zusammenstellung), Natura 2000. Eine Chance für den Naturschutz Europas! A Chance for Nature Conservation in Europe! Tagungsband (Tagung, organisiert vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, dem Land Tirol und der Europäischen Kommission DG XI in Innsbruck, 22./23. Oktober 1998). Schriftenreihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 34. 145 Seiten, Wien 1999.

⁹ SIGMUND-SCHWACH Gerhard (Redaktion), Österreichs LIFE-Natur-Projekte. Austria's LIFE-Nature Projects. Projets de l'Autriche LIFE-Nature. 1995 – 1999. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 41 Seiten. Wien 1999.

chert, ein Artenzustandsinventar erstellt, eine Schutzgebietsverwaltung aufgebaut und ein Managementplan für das in das Natura 2000-Gebiet „Ötscher-Dürrenstein“ eingebettete Gebiet erarbeitet. Mit 37% der Gesamtkosten fördert die Europäische Union das „Management von Naturwäldern im Nationalpark Kalkalpen“ in Oberösterreich,

dem größten Waldschutzgebiet Österreichs, in dem es keinen Dauersiedlungsraum gibt. Der Maßnahmenplan sieht insbesondere die Rückführung der auf Karststandorten problematischen Fichtenforste in naturnahe Bestandestypen des Waldes in einem etwa 6000 Hektar großen Teilgebiet des Nationalparks vor.

5. NOMINIERUNGEN VON EUROPASCHUTZGEBIETEN (FFH-RICHTLINIE) DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER, SOWEIT SIE KARST- UND HÖHLENGEBIETE BETREFFEN.

Wie im Falle der Alpenkonvention, deren Protokolle derzeit ebenfalls noch nicht ratifiziert sind, wird damit schon jetzt vorausschauend die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in den künftigen Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie in die Wege geleitet. Im folgenden Abschnitt soll eine nach Bundesländern (in alphabetischer Reihenfolge) geordnete Übersicht über alle wesentlichen Gebiete geboten werden, die zur endgültigen Aufnahme in die Natura 2000-Liste nach der FFH-Richtlinie vorgeschlagen worden sind, und in denen das Karstphänomen, sei es durch Obertagsformen oder durch die Häufigkeit von (Karst-)Höhlen, landschaftsprägend vorkommt und damit auch für die Entwicklung der Ökosysteme bestimmend ist. Die im Burgenland nach der FFH-Richtlinie nominierten Gebiete stimmen weitgehend mit Schutzgebieten überein, die schon früher auf Grund landesgesetzlicher Regelungen geschaffen worden sind, und sind karstkundlich zumeist wenig relevant. Erwähnenswert ist, dass das Nordöstliche Leithagebirge mit Karst und Höhlen im jungtertiären Leithakalk als Vogelschutzgebiet nachnominiert worden ist.

In Kärnten ist vor allem der Kalkstock des Dobratsch (Villacher Alpe) in der Liste der nominierten Europaschutzgebiete zu finden, der auch auf Grund anderer Kriterien (u.a. Trinkwasserversorgung von Villach und Bad Bleiberg) besonderen Schutzmaßnahmen unterworfen ist.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat die wichtigsten Karstlandschaften mit Hochgebirgscharakter, nämlich das Ötscher-Dürrenstein-Gebiet und die Schneebergalpen (Schneeberg, Raxalpe), sowie die Thermenalpen (u.a. die Hohe Wand) und den (Kalk-) Wienerwald (u.a. Hoher Lindkogel, Anninger)¹⁰ sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch nach der Vogelschutz-Richtlinie als Europaschutzgebiete nominiert. Da in diesen flächenmäßig stark ausgedehnten (Landschaftsschutz-)Gebieten Siedlungsgebiete und land- und forstwirtschaftliche „Intensivflächen“ vorhanden sind, wurden diese durch eine „Negativ-Kartierung“ als Grundlage für eine endgültige Neu- und Feinabgrenzung der Europaschutzgebiete identifiziert. Außerhalb des alpinen Anteiles des Landes wurden Bereiche der Kalkklippen-Zone im Wein-

¹⁰Die Benennung erfolgte hier nach der in der Geographie üblichen Gebirgsgruppengliederung. In den offiziellen Unterlagen des Bundeslandes werden die alpinen Vorschlagsflächen nach den in Geobotanik und Vegetationskunde üblichen Begriffen als „Wienerwald- Thermenregion“ und „Nordöstliche Randalpen“ umschrieben.

viertel als Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie nominiert.

Oberösterreich hat, wie bereits erwähnt wurde, das Dachsteinmassiv und den bestehenden Nationalpark Kalkalpen nach beiden Richtlinien nominiert. Die Nominierung des Dachsteinstockes (13.300 ha) wurde unter anderem mit dem reichen Karstformenschatz begründet. Für die Nominierung des Nationalparks Kalkalpen war maßgebend, dass es sich um ein „großes zusammenhängendes Waldgebiet mit dreißig verschiedenen Waldgesellschaften“ handelt¹¹. Nicht nominiert sind nach dem derzeitigen Stand die oberösterreichischen Anteile des höhlenreichen Toten Gebirges zum Unterschied von jenen in der Steiermark. Da die Landesgrenze quer über eine auf beiden Seiten gleichartige Karsthochfläche verläuft, erscheint es eigentlich widersinnig, diese regionale Verwaltungsgrenze als Grenzlinie zwischen einem geschützten und einem nicht geschützten Bereich eines einheitlichen Habitats anzusehen.

Die Salzburger Landesregierung hat schon anfangs 1999 ein „Natura 2000-Forum Salzburg“ eingerichtet, in dem Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte, alpine Vereine und Vertreter des Naturschutzes einen intensiven Informationsaustausch pflegen sollten. Von den vom Bundesland Salzburg vorgeschlagenen Natura 2000-Gebieten, die insgesamt 14,7% der Landesfläche ausmachen, sind aus der Sicht der Karst- und Höhlenkunde das Naturschutzgebiet „Kalkhochalpen“ mit insgesamt 23709,8 ha Fläche und der

geschützte Landschaftsteil „Bluntautal“ (434 ha) wichtig. Die kurze zusammenfassende Begründung für die Nominierung des Naturschutzgebietes Kalkhochalpen¹² weist sowohl auf die weitgehende bis völlige Ursprünglichkeit der Landschaft als auch auf die durch große Höhenunterschiede und unterschiedlichste Klimaverhältnisse bedingte Fülle an Lebensformen (17 Biotoptypen) hin. Für das „landschaftlich beeindruckende“ Bluntautal werden neben einer Vielfalt von Biotoptypen auch die Vorkommen zahlreicher Schmetterlingsarten als charakteristisch angeführt. Das durch ausgedehnte Latschenbestände charakterisierte, nur rund 100 ha umfassende Naturschutzgebiet Hundsfeldmoor bei Obertauern, das den einzigen regelmäßig genutzten Brutplatz einer größeren Population des Rotsternigen Blaukehlchens in den Ostalpen darstellt, und das als Europaschutzgebiet nach beiden Richtlinien nominiert ist, liegt im Nahbereich der eingehend bearbeiteten Karstgebiete um den Radstädter Tauernpass¹³.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung nach der FFH-Richtlinie nominierten Natura 2000 – Gebiete sind überwiegend Karstlandschaften und in der Hauptsache ebenfalls bereits bestehende Naturschutzgebiete. Als Europaschutzgebiete sollen insbesondere die an Höhlen und Karstformen reichen Hochflächen des Toten Gebirges eingerichtet werden, wobei deren Abgrenzung mit jener der Naturschutzgebiete „Totes Gebirge West“ (15.967 ha) und „Totes Gebirge Ost“

¹¹ Aus einem Faltprospekt der OÖ. Akademie für Umwelt und Natur, Linz. Vgl. auch: Natura 2000 in Oberösterreich. Informativ (Magazin des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Oberösterreich), Nr. 52/Juli 2000. Linz. 24 Seiten und 1 Kartenbeilage.

¹² Das Naturschutzgebiet umfasst bekanntlich die Karsthochflächen von Göll, Hagengebirge, Hochkönig, Steinernem Meer und Reiter Alpe.

¹³ Vgl. M.H. FINK, Blattausschnitt – Radstädter Tauernpaß (Salzburg) (ÖK 126, 127, 156, 157). Karstverbreitungs- und Karstgefährdungskarten Österreichs 1:50 000. 58 Seiten und 2 Tafeln- Verband österreichischer Höhlenforscher. Wien 1995. – M.H. FINK, Die Karstlandschaft um den Radstädter Tauernpaß – ein alpines Schigebiet in Salzburg. Z. für Geomorphologie, N.F., Supplementband 109, Stuttgart 1998, S. 63 – 81.

(7.966 ha) übereinstimmt. Mit dieser Nominierung sollte wohl das immer wieder zur Diskussion gestellte Projekt des Straßenbaues vom derzeitigen Endpunkt der Loser-Alpenstraße in die Hochfläche des Toten Gebirges und der damit verknüpfte Plan einer Erschließung der Schwarzmooskogel-Eishöhle für den (Massen-)Tourismus endgültig vom Tisch sein.

Ein weiteres, nach der FFH-(und der Vogelschutz-)Richtlinie nominiertes Europaschutzgebiet ist das ebenfalls höhlenreiche Gebiet „Ennstaler Alpen – Gesäuse“ (14.529 ha) mit dem Durchbruchstal der Enns zwischen Admont und Hieflau, das im übrigen zum Kernstück eines geplanten Nationalparks Gesäuse werden soll. Die Nominierungen aus der Steiermark umfassen überdies die Peggauer Wand (40 ha) mit ihren zahlreichen Klein- und Mittelhöhlen, die im unmittelbaren Nahbereich großer Kalksteinbrüche (und Zementwerke) liegt, und die Raabklamm (519 ha), zu deren Schönheiten, wie im „Naturschutzbrief“ (Nr.181, Graz

1999) der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes zu lesen ist, auch der „Tropfsteinreichtum der Höhlen“ gehört. Als Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie wurden schließlich auch Teile der Eisenerzer Alpen (9.807 ha) nominiert, in denen ebenfalls karstkundliche Interessen berührt werden, und der im Bereich der Steiermark liegende Teil des Dachsteinplateaus mit 7451 ha Fläche, auf den bereits an anderer Stelle hingewiesen wurde.

Aus der Sicht der Karst- und Höhlenkunde ist zu bedauern, dass die schon allein durch ihren Aufbau aus paläozoischen Gesteinen geprägten Ökosysteme des Grazer Berglandes (Hochlantsch, Schöckel) mit Ausnahme der Raabklamm und der Peggauer Wand in der steirischen Vorschlagsliste der Natura 2000-Gebiete nicht berücksichtigt wurden. In Tirol ist das ebenfalls bereits erwähnte Naturschutzgebiet Karwendelgebirge als Europaschutzgebiet nach beiden angeführten Richtlinien nominiert.

6. TIERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Anhang II der FFH-Richtlinie zählt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, „für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“. Diese Formulierung bedingt, dass bei der Auswahl der natürlichen Lebensräume, die für das Europäische Schutzgebietsnetz nominiert werden, auf die Vorkommen der angeführten Tiere und Pflanzen Bedacht zu nehmen ist.

In der Liste der Tierarten findet man zunächst den Grottenolm (*Proteus anguinus*)

und die sechs Arten des in den Süd- und Westalpen vorkommenden Höhlensalamanders *Hydromantes* (*Speleomantes*), darüber hinaus aber auch 13 Fledermausarten¹⁴. Warum die anderen Fledermausarten – als Beispiele seien *Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus* erwähnt – nicht in der Liste berücksichtigt worden sind, ist nicht ganz einsichtig. Bei den Wirbellosen sind Höhlenkäfer, Höhlenspinnen oder Höhlenkrebse – wie etwa *Bathynella natans* – nicht angeführt.

¹⁴ Es sind dies viele der Arten, die ihren Winterschlaf auch oder fast ausschließlich in Höhlen verbringen: *Rhinolophus blasii*, *Rh. euryale*, *Rh. ferrumequinum*, *Rh. hipposideros* und *Rh. mehelyi*; *Barbastella barbastellus*; *Miniopterus schreibersi*, *Myotis bechsteini*, *M. blythii*, *M. capaccinii*, *M. dasycneme*, *M. emarginatus* und *M. myotis*.

7. RECHTSFOLGEN FÜR EUROPASCHUTZGEBIETE UND ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Mit der endgültigen Ausweisung als Europaschutzgebiet (die bisher durch die Europäische Union noch nicht erfolgt ist) tritt ein Verbot zur Verschlechterung der ökologischen Qualität im Sinne des Schutzzweckes in Kraft. Die Qualitätssicherung kann nötigenfalls durch einen Managementplan erfolgen. Vom Jahr 2004 an besteht eine regelmäßige Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegenüber. Die Staaten haben aber auch für eine dauerhafte Überwachung (Monitoring) Sorge zu tragen. Vom gleichen Zeitpunkt an gelten die nach der FFH-Richtlinie geschützten Gebiete als „Special Areas of Conservation (SAC)“, die der Vogelschutzrichtlinie unterliegenden Areale als „Special Protected Areas (SPA)“. Die einer solchen Ausweisung zu Grunde liegenden Richtlinien verpflichten lediglich den Staat, nicht aber Grundeigentümer und bisherige Nutzer. Sofern in den Schutzgebieten zur Erreichung des Schutzzweckes Nutzungsbeschränkungen eintreten oder durch die Umsetzung von Managementplänen Einschränkungen verursacht werden, entsteht ein Rechtsanspruch auf Entschädigungen. Bei der Nominierung der Europaschutzgebiete ist daher auch auf den entstehenden jährlichen Entschädigungsaufwand Bedacht zu nehmen. Nach dem Stand vom 13. September 2000 hat Österreich auf Grund der FFH-Richtlinie Gebiete mit insgesamt 9.144 km genannt, das sind 10,9% der Staatsfläche. Es lag damit unter den 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an 10. Stelle¹⁵.

Für Karstlandschaften, insbesondere im alpinen Hochgebirgskarst, deren Begehung etwa im Zuge von karstmorphologischen oder karsthydrogeologischen Beobachtungen oder Forschungen erfolgt, sind in Europa-

schutzgebieten vermutlich nur in Ausnahmefällen zusätzliche, über die bisher schon geltenden rechtlichen Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen zu erwarten. Das gilt wohl auch für den Besuch oder die Befahrung von Höhlen, die in derartigen Schutzgebieten liegen, sofern nicht in eventuellen Managementplänen die Notwendigkeit spezieller Schutzmaßnahmen begründet wird. Höhlen, die auf Grund der FFH-Richtlinie als eigener „Lebensraumtyp“ (Kennziffer 8310 oder 8320) ausgewiesen werden und bei denen Befahrungsbeschränkungen auf Grund der Gefahr einer eventuellen Verschlechterung des ökologischen Wertes eintreten könnten, sind von den österreichischen Bundesländern bisher nicht nominiert worden; in der Regel sind besonders sensible Höhlen (etwa die Bärenhöhle im Hartelsgraben bei Hieflau wegen des nur dort häufigen Vorkommens des Höhlenlaufkäfers *Arctaphaenops styriacus*) ohnehin schon jetzt durch landesgesetzliche Bestimmungen über den Höhlenschutz geschützt.

Die Tatsache, dass die von den österreichischen Bundesländern als Europaschutzgebiete vorgeschlagenen Lebensraumtypen viele markante Karstlandschaften der österreichischen Alpen berücksichtigt haben, erhöht zweifellos die Chancen auf eine ökologisch verträgliche zukünftige Entwicklung dieser Gebiete ohne ökonomische Auswüchse durch touristische Übererschließung oder intensive land- oder forstwirtschaftliche Übernutzung. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie der Europäischen Union in Österreich dürfte die entsprechenden Bemühungen der karst- und höhlenkundlichen Vereine im Bereich des Natur- und Umweltschutzes weitgehend unterstützen.

¹⁵Besonders säumig mit der Meldung geeigneter Gebiete waren zu diesem Zeitpunkt Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland. Vgl.: Natura 2000. – 2., aktualisierte Auflage. Herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Redaktion Mag. Karin Tischler. Sonderausgabe der Zeitschrift „Förderungsdienst“, Folge 1 d, Wien 2000. 50 Seiten.

KARSTLANDSCHAFTSTYPEN IN NATURA 2000-GEBIETEN

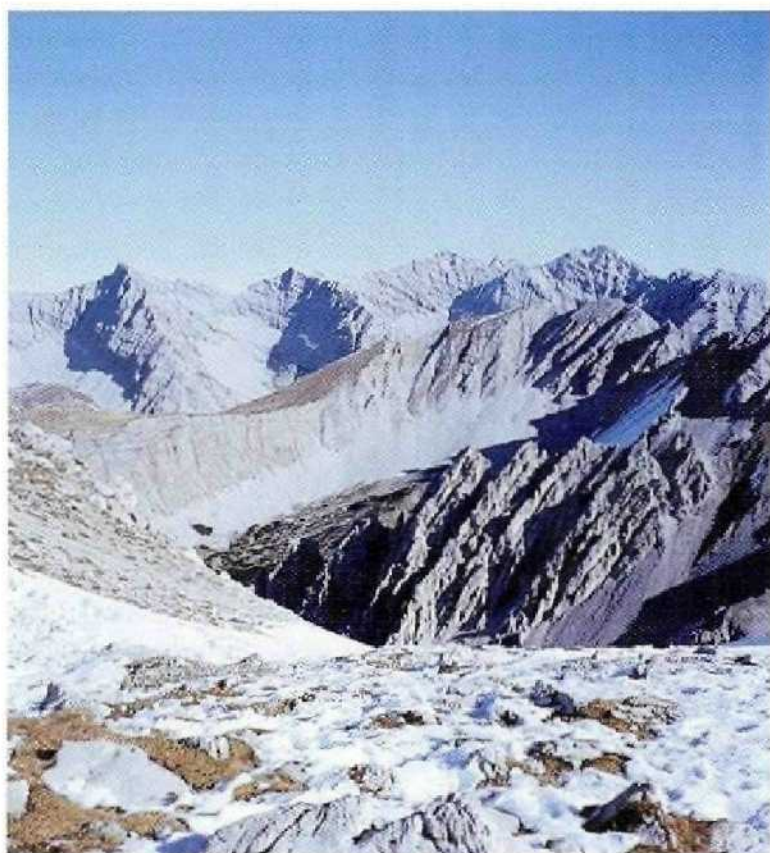


Abb. 2: Karwendelgebirge (Nordkette) nördlich von Innsbruck (Tirol)
Foto: H. Trimmel

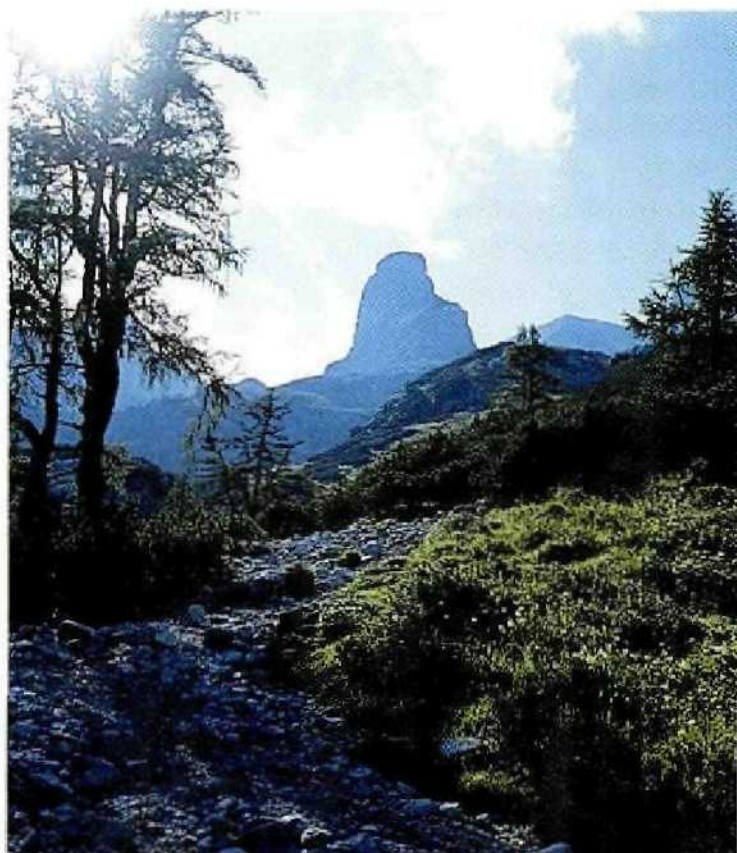


Abb. 3: Hochkönig, Torsäule von Baumgrenze (1800 m)
Foto: H. Trimmel

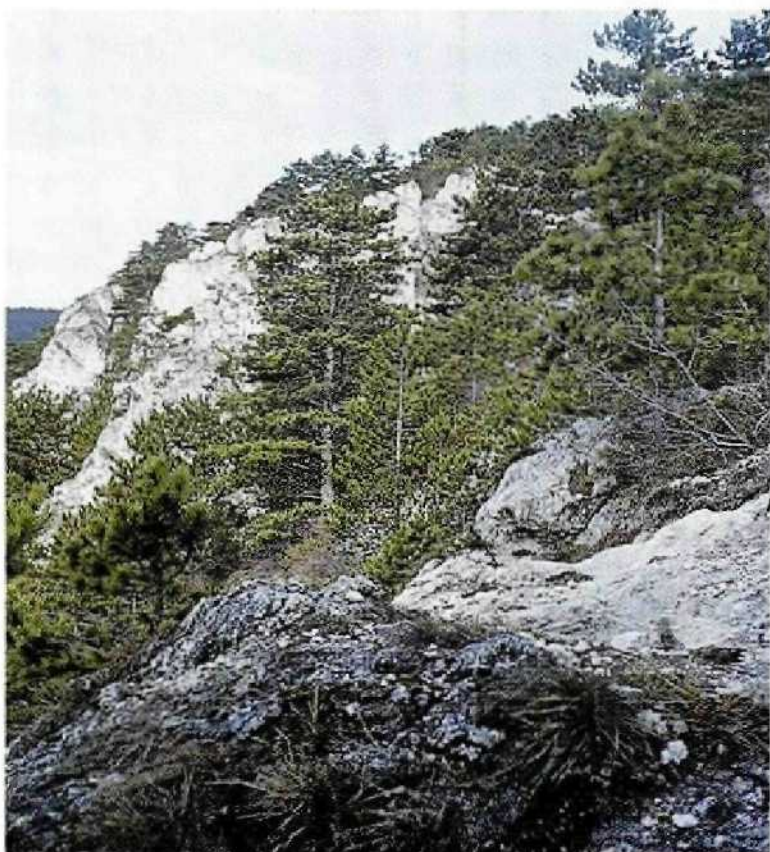


Abb. 4: Dolomitzkarst in der Putschanerlucke, Baden bei Wien (Niederösterreich)
Foto: H. Trimmel

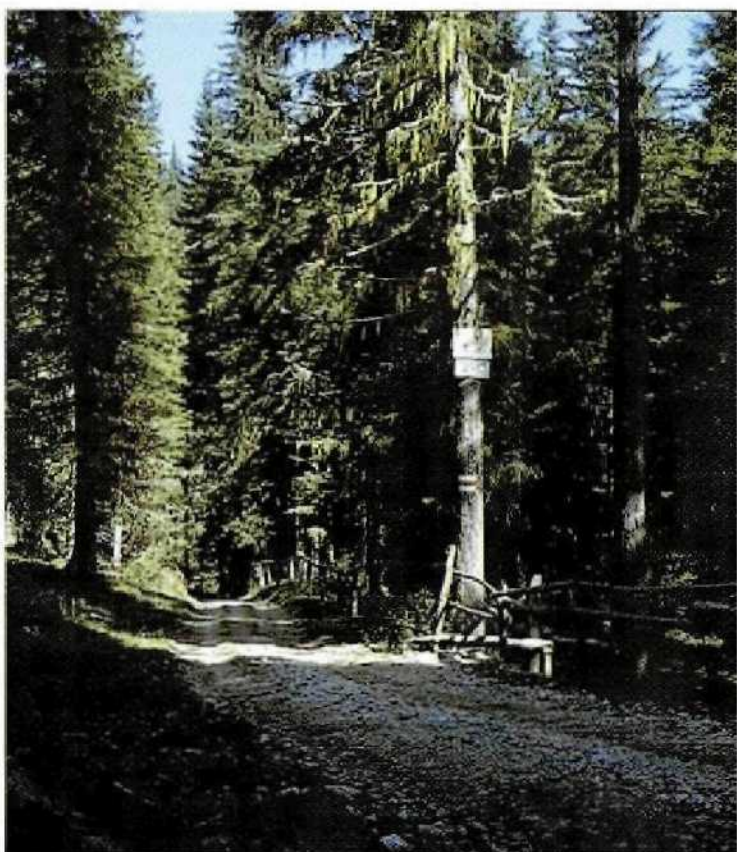


Abb. 5: Karstwald im Dobratschgebiet bei Bad Bleiberg (Kärnten)
Foto: H. Trimmel



Abb. 6: Das Natura 2000-Gebiet „Salzburger Kalkhochalpen“ von Süden.

Foto: R. Pavuza (Wien)



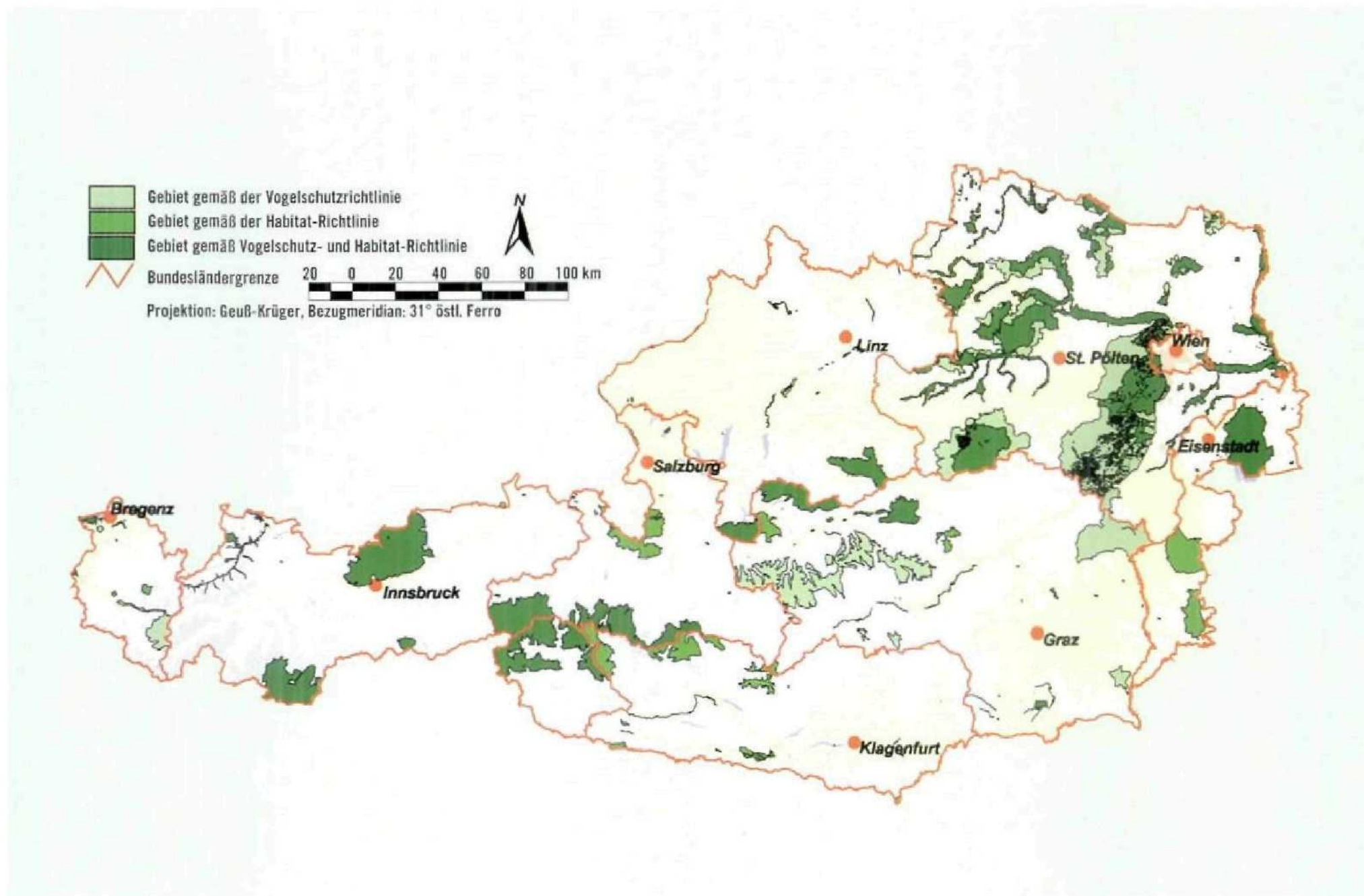


Abb. 7: Vorgeschlagene Natura 2000-Gebiete Österreichs – Nationale Liste. Quelle: TIRIS (Tiroler Raumordnungs-Informationssystem), Abteilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung. Bearbeitung: Mag. Christian Plössnig, Kartographie: Dr. Michael Haupolter

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [052](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Das Schutzgebietsnetz "Natura 2000" der Europäischen Union und die Karstgebiete der österreichischen Alpen 70-84](#)